

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
für von Auswärtigen  
mit 3.  $\mathcal{M}$  75  $\mathcal{G}$  bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3  $\mathcal{M}$  im Intell.  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Sopengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20  $\mathcal{G}$ .

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 25.

Danzig, den 26. März.

1892.

### Amthlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

- Das Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe wird in diesem Jahre im Etablissement Kafec Mohr, Oltwaer Thor No. 7, wie folgt, abgehalten werden:
  - Donnerstag, den 7. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **A, B, C, D, E, F.**
  - Freitag, den 8. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **G, H, J, K.**
  - Sonabend, den 9. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **L, M, N, O** (ausschließlich Ohra),
  - Montag, den 11. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **P** sowie für die Ortschaft Ohra,
  - Dienstag, den 12. April, für die Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben **Q, R, S, T, U, V, W, X, Z.**

Das Geschäft beginnt stets 7 Uhr Morgens. Die Loosung für die Militairpflichtigen des Jahrganges 1872 findet am 13. April er. in Danzig, Oltwaerthor 7, statt und bleibt das Erscheinen zu derselben den Betheiligten überlassen.

Die Ortsbehörden haben sämmtliche Stellungspflichtige auf Grund der sofort aus dem diesseitigen Bureau abzuholenden Stammrollen, soweit es noch nicht geschehen ist, zu den Musterungsterminen ordnungsmäßig vorzuladen.

Außer den betreffenden in den Jahren 1872, 1871 und 1870 geborenen Militairpflichtigen sind auch alle diejenigen stellungspflichtig, welche 1869 und früher geboren sind, aber

sich über ihre definitive Abmusterung durch einen Ausmusterungsschein, oder Ersatz-Reserve-Paß, Landsturmschein oder Seewehrschein nicht ausweisen können.

Eine Bestellung der im diesseitigen Kreise wohnenden Heerespflichtigen in einem anderen Aushebungsbezirk ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn dieselben an dem Musterungsgeschäft hierselbst nicht Theil nehmen können.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein bezügliches ärztliches Attest einzureichen.

Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.

Gemüthskranke, Blödsinnige und Krüppel pp. dürfen auf Grund eines solchen Attestes von der Bestellung überhaupt entbunden werden.

Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie leidet, dann kann er den Beweis dafür in der Weise erbringen, daß er auf eigene Kosten 3 glaubhafte Zeugen zum Musterungstermine gestellt oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beibringt. Die Ortsbehörden dürfen indeß, wenn sie von diesem Leiden eines Militairpflichtigen Kenntniß haben, die erforderliche Anzahl von Zeugen durch den Amtsvorsteher an Eidesstatt vernehmen lassen und das Protokoll bei der Bestellung des Militairpflichtigen überreichen. Militairpflichtige, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nicht vorzustellen, sondern von den Ortsvorstehern sofort behufs ihrer Heilung in ärztliche Behandlung zu geben und ist mir alsdann hiervon spätestens im Musterungstermine Anzeige zu machen.

Die gegenwärtig mit Krätze und Augenentzündung behafteten Militairpflichtigen haben sich sofort ärztlich behandeln zu lassen und sind demnächst zur Musterung zu stellen, da sich diese Krankheiten bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht in einigen Tagen beseitigen lassen.

Den Militairpflichtigen der jüngsten Altersklasse steht es frei, sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensttritt zu melden.

Die stellungspflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben.

Die Ortsvorsteher bezw. deren gesetzliche Vertreter haben die zur Musterung gelangenden Mannschaften hither zu begleiten und persönlich vorzustellen.

Die Rekrutierungs-Stammrollen sind mitzubringen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Militairpflichtigen ordentlich gewaschen und in reinlicher Kleidung erscheinen.

Ebenso ist es Sache der Ortsbehörden, die erforderliche Aufsicht über die von ihnen zu stellenden Leute zu führen und auf Ruhe und Ordnung zu halten, namentlich auf dem Marsche und vor Beginn des Geschäfts.

Zur Vermeidung von Störungen bei dem Geschäfte ist es unerläßlich notwendig, daß die das erste Mal zur Bestellung gelangenden Militairpflichtigen den Laufschein, die anderen ihren Lösungsschein in Händen haben, und mache ich den Ortsvorständen zur b. s. deren Pflicht, wo es noch erforderlich sein sollte, für die rechtzeitige Beschaffung dieser Papiere Sorge zu tragen.

Ueber Militairpflichtige, welche Strafen erlitten haben, sind, sofern dies nicht schon in der Stammrolle vermerkt ist, bei der Musterung unter Bezeichnung der bezüglichen Erkenntnisse sowie der Strafen die entsprechenden Angaben mündlich zu erstatten.

Die Militairpflichtigen und ihre Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militairdienste zu stellen. Im

Uebriqen nehme ich auf meine diesbezügliche Kreisblatts-Bekanntmachung vom heutigen Tage, abgedruckt in dieser Nummer, Bezug.

Militairpflichtige, welche ihre Bestellung ohne genügenden Entschuldigungsgrund versäumen, zu spät oder ohne die erforderlichen Papiere erscheinen, beim Ausruf ihres Namens nicht gegenwärtig sind, oder im betrunkenen Zustande sich vorstellen oder ungehorsam und widerspenstig sind, verfallen in eine Gefenstrafe bis zu 30 *M.* evtl. verhältnißmäßige Haft, auch können Denjenigen, welche sich böswillig der Bestellung entziehen oder dieselbe wiederholt versäumt haben, die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Von allen Militairpflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäftes in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, haben die Ortsb. hörden mir unverzüglich Anzeige zu machen und dabei unter Angabe der Dauer der Strafhaft anzugeben, wann das bezüaliche Strafurtheil ergangen ist.

Ueber die ordnungsmäßige erfolgte Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermin ist mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 30. März cr. eine Bescheinigung in Form einer Nachweisung einzureichen, welche enthalten muß:

1. Name, Stand und Wohnort
2. Geburtsort und Tag
3. Nummer der alphabetischen Liste.
4. Unterschrift als Auerkenntniß der erfolgten Vorladung.

Die Nummer der diesseitigen alphabetischen Liste ist in Kolonne 2 der Rekrutirungs-Stammrolle eingetragen.

Von allen Militairpflichtigen, welche in anderen Kreisen geboren sind und inzwischen ihren Wohnort in Ortschaften des diesseitigen Kreises verlegen, haben mir die betreffenden Ortsvorstände unter Einreichung des Tauf- bezw. Loosungsscheines der neu Anziehenden ungesäumt Anzeige zu machen, damit deren Aufnahme in die Grundlisten von hier aus rechtzeitig erfolgen kann. Ortsb. hörden, welche den ihnen nach dieser Verfügung obliegenden Dienstpflichten zuwiderhandeln, haben Ordnungsstrafen bis zu 9 *M.* zu gewärtigen.

Danzig, den 16. März 1892

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.  
Königl. Landrath.  
Waurach.

## 2. Bekanntmachung, betreffend die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst beim Ersatz-Geschäft 1892.

Nach § 32 zu 2 der W.-D. dürfen auf Antrag der Betheiligten vom aktiven Militairdienst zurückgestellt bezw. befreit werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächst älteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des Letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d. Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, insofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Militairpflichtige, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

f. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen bis der andere entlassen wird.

Spätestens nach Ablauf des zweiten Militairpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte gestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung müssen spätestens beim Musterungs-Geschäft angebracht werden.

Nur wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung der Musterung entstanden ist, was mit Sicherheit nachgewiesen werden muß, können die Anträge noch beim Ober-Ersatz-Geschäft zugelassen werden.

Diesen Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Militairpflichtigen, welche der seemannischen und schiffahrttreibenden Bevölkerung angehören, wie Matrosen, Haff- und Seefischer, sowie Schiffer auf Haff- und Stromfahrzeugen. Etwas Gesuche um Zurückstellung bezw. Befreiung dieser Leute vom Militairdienst sind daher gleichfalls beim Ersatzgeschäft anzubringen, gleichviel ob die betreffenden Militairpflichtigen einheimisch sind und sich stellen oder nicht, da in den Schiffermusterungs-Terminen im Dezember jeden Jahres bestimmungsgemäß Reklamations-Anträge weder angebracht noch erörtert werden dürfen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich Vorkommendes ungehäumt zur Kenntniß der Gestellungspflichtigen sowie deren Angehörigen zu bringen.

Die Ortsvorstände haben unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß alle Theiligten in Betreff des Termins zur Anbringung der Reklamation unterrichtet sind, damit spätere Anträge nicht etwa mit Unkenntniß des Reklamations-Termins entschuldigt werden können.

Alle Reklamations-Anträge sind an die Herren Amtsvorsteher zu richten oder bei diesen zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Amtsvorsteher haben nach genauer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorgeschriebene Reklamations-Tabelle anzufertigen und bis zum 1. April c. hierher einzureichen.

Bei späteren Gesuchen sind dagegen die Reklamations-Tabellen den Antragstellern auszuantworten, damit diese dieselben im Gestellungstermine selbst überreichen.

Diesjenigen Personen, deren Arbeits-, Erwerbs- oder Auffichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, müssen sich im Musterungstermine zur Feststellung dieser Fragen persönlich vorstellen.

Da wiederholt geschick begründete Reklamationsanträge haben zurückgewiesen werden müssen, weil dieselben nicht rechtzeitig vor oder bei Geleghheit des Ersatz-Geschäftes angebracht

worden sind, so mache ich, um den erheblichen Nachtheilen, welche den Betheiligten hieraus erwachsen, vorzubeugen, den Ortsbehörden des Kreises es zur besonderen Pflicht, die vorstehenden Bestimmungen den betheiligten Gemeindegliedern genau bekannt zu machen.

In Fällen, in welchen begründete Reklamationsanträge aus Unkenntniß der Betheiligten unterbleiben sollten, was von hieraus stets geprüft werden wird, würde ich gegen die betreffenden Ortsbehörden empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig den 16. März 1892.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Danziger Höhe.  
Königlicher Landrath  
Maurach.

Vorschriftsmäßige Formulare hierzu sind in der M. Müller, vormalß Wedel'schen Hofbuchdruckerei Danzig, Jopengasse 8, vorrätzig.

3. **B e k a n n t m a c h u n g,**  
**die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften pro 1892 betreffend.**

Die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve im Falle einer Mobilmachung ist nach § 122 der Control-Ordnung nur dann zulässig,

- a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seine Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehend Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte.
- b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörige selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden
- c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Von der Zurückstellung ausgeschlossen sind Mannschaften, die wegen Controlentziehung nachdienen müssen.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich Vorstehendes alsbald zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Anträge auf Zurückstellung sind den Herren Amtsvorstehern einzureichen. Letztere werden ersucht, die eingehenden Anträge zu prüfen und darüber eine nach dem untenstehenden Schema aufzustellende **Nachweisung in duplo**, aus der sowohl die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Antragsteller als auch die obwaltenden besonderen Umstände, welche die Bedürfnis der Zurückstellung bedingen, ersichtlich sind, **bis spätestens am 4. April cr.** hierher einzureichen.

Die bei der Klassifikation getroffenen Entscheidungen gelten jedesmal nur für ein Jahr und müssen die bezüglichen Reklamationen im Falle des Bedürfnisses weiterer Zurückstellung alsdann erneuert werden.

Die Entscheidung über die eingegangenen Klassifikationsanträge erfolgt nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts durch die verstärkte Erlaß-Kommission in dem hierzu auf **Mittwoch, den 13. April cr., Vormittags 11 Uhr,** zu Danzig im Etablissement „Café Mohr“ am Olivaerthor No. 7 anstehenden Termin.  
Danzig, den 16 März 1892.

Der Civilvorsitzende der Erlaß Commission des Aushebungsbezirks „Danziger Höhe“.  
**Königlicher Landrath.**  
**Maurach.**

**Nachweisung**  
der für den Fall einer Mobilmachung zurückzustellenden Mannschaften, der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Erlaß-Reserve und Marine-Erlaß-Reserve

Nummer.	Truppeneinheit	Charge.	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Zeit des Diensttritts	Stand und Gewerbe.	Ob verheirathet.	Anzahl der Kinder.	Alter des Vaters und der Mutter.	Berücksichtigungsgründe und Bemerkungen.	Entscheidung der Klassifikations-Kommission.
---------	----------------	---------	------------------	--------------------------	-----------------------	--------------------	------------------	--------------------	----------------------------------	--	--

(Vorschriftsmäßige Formulare sind vorrätzig in der A. Müller, vorm. Webel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Fopengasse 8).

4. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29 Februar c. zu einer am 11 August d. J. von Seiten des Glaubenspredigers Urbschat zu Danzig zu veranstaltenden Verloosung von weiblichen Handarbeiten und anderen nützlichen Gebrauchsgegenständen zum Besten des Missionswerkes seine Genehmigung ertheilt, und dürfen bis 2000 Loose zum Preise von 25  $\mathcal{A}$  für jedes einzelne Loose in der Provinz Westpreußen vertrieben werden.

Der Unterbringung der Loose im Kreise ist nichts entgegen zu stellen.  
Danzig, den 22. März 1892.

Der Landrath.

5. Bielsch wird auf dem Lande das Hufbeschlaggewerbe von Personen betrieben, welche nicht die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, bezw. den daselbst im Uebrigen gestellten Anforderungen genügen. Ich ersuche daher die Herren Amtsvorsteher ergebenst, dafür gefälligst Sorge zu tragen, daß die Niederlassung solcher Hufschmiede künftig nicht geduldet wird und dieselben wegen konsenswidrigen Betriebes zur Bestrafung gezogen werden.

Da es ferner vorgekommen ist, daß eine Innung, ohne hierzu befugt zu sein, Prüfungszeugnisse über bestandene Hufbeschlagprüfungen ertheilt hat, mache ich die Herren Amtsvorsteher

hiermit darauf aufmerksam, daß zur Ertheilung der gedachten Zeugnisse im diesseitigen Regierungsbezirk nur die Lehrschmieden in Danzig und Marienburg, die Prüfungs-Kommission in Elbing, sowie die Schmiede- und Schlosser Innungen zu Danzig, Berent, Schöneck und Dirschau berechtigt sind.

Danzig, den 22. Februar 1892.

Der Landrath.

---

## Befügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Die Lieferung nachstehender zu den Regulirungsbauten der Weichsel und Rogat erforderlichen Materialien soll in Submission verbunden werden:

### I. Abtheilung Pielzel.

- 30000 cbm Faschinen,
- 300 Tausend Bühnenpfähle,
- 4 Tausend Pflasterpfähle,
- 20 Tausend Spreutlagepfähle,
- 1 000 cbm Pflastersteine,
- 4300 cbm Sinkstücksteine,
- 500 cbm Ziegelgrus,
- 4000 kg Draht No. 12,
- 2000 kg Draht No. 20.

### II. Abtheilung Dirschau.

- 50000 cbm Faschinen,
- 320 Tausend Bühnenpfähle,
- 22 Tausend Spreutlagepfähle,
- 9 100 cbm Sinkstücksteine,
- 100 cbm Ziegelgrus,
- 4500 kg Draht No. 12,
- 5500 kg Draht No. 20.

### III. Abtheilung Neufähr.

- 20000 cbm Faschinen,
- 75 Tausend Bühnenpfähle,
- 2 Tausend Pflasterpfähle,
- 500 cbm Pflastersteine,
- 500 cbm Sinkstücksteine,
- 500 cbm kleine Steine von 8—15 cm Größe,
- 350 cbm Ziegelgrus,
- 150 cbm Kies.

Hierzu steht ein Termin auf **Freitag, den 8. April d. Js.**, im Gasthause zum goldenen Hirsch, hierselbst, Mottenbuden No. 14 an, und zwar für die Lieferung von:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. der Faschinen . . . . .               | Vormittags 9 Uhr, |
| 2. der Pfähle . . . . .                  | " 10 "            |
| 3. der Steine . . . . .                  | " 1/2 11 "        |
| 4. des Ziegelgrufes und Kiefes . . . . . | " 1/2 12 "        |
| 5. des Drahts . . . . .                  | Mittags 12 "      |

Die Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, für jede der vorstehenden 5 Lieferungen getrennt rechtzeitig einzureichen, und es können die Bedingungen in den Geschäftszimmern des Unterzeichneten, Vorstädtischen Graben No. 40, sowie der Bauabteilungen zu Pöckel und Dirschau eingesehen auch abschriftlich bezogen werden gegen Erlegung von 1 *Mk* Schreibgebühr.

Danzig, den 23. März 1892.

Der Bau rath.  
G. Steinbick.

---

### Nichtamtlicher Theil.

## Auction zu Landau.

7.

Dienstag, den 29. März 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Hofbesizers Herrn **G. Zille** an den Meistbietenden verkaufen:

3 Pferde, 4 Kühe, theils hochtragend, theils frischmilchend, 1 Kalb, 3 Schweine, 1 Spazier- und 1 Kastenwagen auf Federn, 2 Arbeitswagen mit Zubehör, 1 zweir. Wagen, 3 Schlitten, 1 Häckselmaschine mit Rofwerk, 1 eis. Pflug, 3 eisenz. Eggen, diverse Pferdegeschirre, 2 gr. kupf. Kessel, 20 Hausen Kuhheu, 3 Bienenstöcke, Bienenkörbe, 1 Schleudermaschine, Mobiliar, sowie Acker-, Wirthschafts-, Haus- und Küchen- geräthe u.

Fremde Gegenstände dürfen eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sofort.

**F. Klau**, Auctionator,  
Danzig, Röpergasse No. 18.

---

## Zur diesjährigen Bau-Saison:

8. empfehlen wir unser großes Lager von:

Balken, Mauerlatten, Kreuzhölzern, trockenen Dielen und Bohlen, sowie eine große Partie SLEEPERBOHLEN und Schaalen in allen Stärken, eichene Bruchschwellen u.

zu billigen Preisen.

## Lietz & Heller, Holzhandlung.

Comtoir: Röpergasse 24.

Lagerplätze: Vor dem Werderthor und in Rückfort.

Beilage.